

**Erklärung SPANIENS gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für das am 31. Dezember 2020 endende Bezugsjahr**

**I. ERKLÄRUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 1 BUCHSTABE L DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET**

Das Datum, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf die aufgeführten nationalen Rechtsvorschriften Anwendung findet, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung fallen und nichts anderes angegeben ist, ist der 1. Mai 2010. Ab diesem Datum gilt die Verordnung auch in Spanien.

**II. RECHTSVORSCHRIFTEN, SYSTEME UND REGELUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET**

- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit Umfasst in angemessen geordneter, bereinigter und harmonisierter Form die Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, angenommen per Königlichem gesetzvertretendem Dekret Nr. 1/1994 vom 20. Juni, sowie eventuelle Änderungsvorschriften mit Gesetzesrang. In Kraft seit dem 2. Januar 2016.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2020 vom 14. Januar zur Festlegung der Anpassung und Aufrechterhaltung der gesetzlichen Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit Sieht eine Anpassung der beitragsabhängigen und -unabhängigen Renten und anderer Leistungen des Sozialversicherungssystems sowie der Pensionslasten des Staates um 0,9 % mit Wirkung vom 1. Januar 2020 vor.  
Darüber hinaus wird für das Jahr 2020 die Anwendung der in Artikel 58 der Neufassung des mit dem Königlichen gesetzvertretenden Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit sowie Artikel 27 der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates, genehmigt durch das Königliche gesetzvertretende Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April, festgelegten Anpassungssätze ausgesetzt.

Der allgemeine Staatshaushalt für 2018, angenommen per Gesetz Nr. 6/2018 vom 3. Juli, in Kraft seit dem 5. Juli 2018, wurde gemäß Artikel 134 Absatz 4 der spanischen Verfassung in den Jahren 2019 und 2020 automatisch verlängert.

**1. Leistungen bei Krankheit**

i) Sachleistungen

- Dekret 2065/1974 vom 30. Mai, Titel II Kapitel IV Artikel 98 bis 125
- Allgemeines Gesetz über das Gesundheitswesen Nr. 14/1986 vom 25. April

- Königliches Dekret Nr. 83/1993 vom 22. Januar zur Regelung der Auswahl der Arzneimittel, die vom nationalen Gesundheitssystem finanziert werden
- Königliches Dekret Nr. 1575/1993 vom 10. September zur Regelung der freien Arztwahl im Bereich der medizinischen Grundversorgung des Instituto Nacional de la Salud
- Königliches Dekret Nr. 8/1996 vom 15. Januar zur Regelung der freien Arztwahl im Bereich der fachärztlichen Versorgung durch das Instituto Nacional de la Salud
- Gesetz Nr. 15/1997 vom 25. April über neue Verwaltungsarten des nationalen Gesundheitssystems.
- Königliches Dekret 1663/1998 vom 24. Juli zur Ausweitung der Liste der Arzneimittel, die aus Mitteln der Sozialversicherung oder aus staatlichen Gesundheitsmitteln finanziert werden
- Königliches Dekret Nr. 29/2000 vom 14. Januar über neue Verwaltungsarten des nationalen Gesundheitssystems
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte, Kapitel V Abschnitt 1 Artikel 10 bis 16
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung, Kapitel V Abschnitt 1 Artikel 13 bis 17
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates, Kapitel V Abschnitt 1 Artikel 13 bis 17. Gilt nur für Artikel 19, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.
- Gesetz Nr. 41/2002 vom 14. November zur Festlegung von Grundregeln der Patientenautonomie sowie von Rechten und Pflichten in Bezug auf medizinische Information und Dokumentation
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo, Kapitel V Artikel 65 bis 87. Gilt nur für Artikel 19, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.
- Königliches Dekret Nr. 605/2003 vom 23. Mai zur Festlegung von Maßnahmen für die einheitliche Behandlung von Informationen auf den Wartelisten des nationalen Gesundheitssystems
- Gesetz Nr. 16/2003 vom 28. April über Kohäsion und Qualität des nationalen Gesundheitssystems Geändert durch das Königliche Gesetzesdekret 7/2018 vom 27. Juli über den allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem in Bezug auf das Recht auf Gesundheitsschutz und Gesundheitsversorgung. Das Recht auf Gesundheitsschutz und Gesundheitsversorgung wird Personen spanischer Staatsangehörigkeit und Ausländern gewährt, die ihren Wohnsitz im spanischen Hoheitsgebiet haben und nicht verpflichtet sind nachzuweisen, dass ihre Gesundheitsversorgung in anderer Weise abgedeckt ist; dies schließt diejenigen ein, die aufgrund von Gemeinschaftsverordnungen oder bilateralen Abkommen Zugang zum Gesundheitssystem gemäß diesen Bestimmungen haben. Ausländer, die sich nicht

rechtmäßig in Spanien aufhalten, haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Gesundheitsschutz und Gesundheitsversorgung.

- Gesetz Nr. 44/2003 vom 21. November über Gesundheitsberufe
- Gesetz Nr. 55/2003 vom 16. Dezember über das Rahmenstatut des statutarischen Personals der Gesundheitsdienste
- Königliches Dekret Nr. 1746/2003 vom 19. Dezember zur Regelung der Organisation der peripheren Dienste des Instituto Nacional de Gestión Sanitaria und der Zusammensetzung der an der Kontrolle und Aufsicht der Verwaltung beteiligten Gremien
- Königliches Dekret Nr. 183/2004 vom 30. Januar über die persönliche Krankenversicherungskarte
- Königliches Dekret Nr. 1030/2006 vom 15. September zur Festlegung des allgemeinen Leistungskatalogs des nationalen Gesundheitssystems sowie des Verfahrens für seine Aktualisierung
- Königliches Dekret Nr. 1207/2006 vom 20. Oktober über die Verwaltung des Kohäsionsfonds für Gesundheit
- Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der Neufassung der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches Dekret Nr. 823/2008 vom 16. Mai zur Festlegung der Margen, Abzüge und Abschläge für die Verteilung und Abgabe von Humanarzneimitteln
- Verordnung TIN/971/2009 vom 16. April zur Festlegung der Erstattung der Beförderungskosten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung infolge von Berufsrisiken und mit Vorladungen zu ärztlichen Untersuchungen oder Beurteilungen
- Königliches Dekret Nr. 1015/2009 vom 19. Juni zur Regelung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln in besonderen Situationen
- Königliches Dekret Nr. 1430/2009 vom 11. September zur Durchführung des Gesetzes Nr. 40/2007 vom 4. Dezember über Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit im Hinblick auf die Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit
- Königliches Dekret Nr. 1718/2010 vom 17. Dezember über ärztliche Verschreibungen und Abgabeanweisungen.
- Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
- Königliches Dekret Nr. 1039/2011 vom 15. Juli zur Festlegung von Rahmenkriterien, um eine Höchstwartezeit n maximalen Zeitraum für den Zugang zu Gesundheitsleistungen des nationalen Gesundheitssystems vorzusehen
- Allgemeines Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen Nr. 33/2011 vom 4. Oktober
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 16/2012 vom 20. April über Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des nationalen Gesundheitssystems und zur Verbesserung der Qualität und Sicherheit der Leistungen Artikel 1 wurde durch das Königliche Gesetzesdekret 7/2018 vom 27. Juli über den allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem teilweise stillschweigend aufgehoben.

- Verordnung Nr. ESS/1452/2012 vom 29. Juni über die Erstellung einer Datei mit personenbezogenen Daten zur Anwendung der Bestimmungen des königlichen Gesetzesdekrets Nr. 16/2012 vom 20. April über die Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des nationalen Gesundheitssystems und Verbesserung der Qualität und Sicherheit der Leistungen durch das nationale Institut für soziale Sicherheit (Instituto Nacional de la Seguridad Social)
- Königliches Dekret Nr. 1192/2012 vom 3. August zur Feststellung des Versichertenstatus „Versicherter“ bzw. „Anspruchsberechtigter“ der spanischen gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des nationalen Gesundheitssystems Die Artikel 2 bis 8 betreffend die Regelung des Status „Versicherter“ bzw. „Anspruchsberechtigter“ wurden durch das Königliche Gesetzesdekret 7/2018 vom 27. Juli über den allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem aufgehoben.
- Königliches Dekret Nr. 1506/2012 vom 2. November zur Festlegung des ergänzenden gemeinsamen Katalogs von Leistungen der Orthoprothese des nationalen Gesundheitssystems und der Grundlagen für die Festlegung der Höchstbeträge für Leistungen der Orthoprothese
- Königliches Dekret Nr. 576/2013 vom 26. Juli zur Festlegung der Grundvoraussetzungen der Sondervereinbarung über Gesundheitsleistungen für Personen, die weder den Status von Versicherten noch von Leistungsempfängern des nationalen Gesundheitssystems haben, und zur Änderung des Königlichen Dekrets Nr. 1192/2012 vom 3. August zur Feststellung des Versichertenstatus „Versicherter“ bzw. „Anspruchsberechtigter“ der spanischen gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des nationalen Gesundheitssystems
- Königliches Dekret Nr. 702/2013 vom 20. September zur Änderung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 183/2004 vom 30. Januar über die persönliche Krankenversicherungskarte
- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 1/2013 vom 29. November zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre soziale Inklusion
- Verordnung SSI/2371/2013 vom 17. Dezember zur Regelung des Informationssystems des Systems für Eigenständigkeit und Pflege
- Königliches Dekret Nr. 1050/2013 vom 27. Dezember zur Regelung des im Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen festgelegten Mindestschutzniveaus
- Königliches Dekret Nr. 1051/2013 vom 27. Dezember zur Regelung der im Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen festgelegten Leistungen des Systems für Eigenständigkeit und Pflege
- Königliches Dekret Nr. 81/2014 vom 7. Februar zur Festlegung von Bestimmungen zur Sicherstellung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und zur Änderung des Königlichen Dekrets Nr. 1718/2010 vom 17. Dezember über ärztliche Verschreibungen und Abgabeanweisungen
- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 1/2015 vom 24. Juli zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über Garantien und die verantwortungsvolle Anwendung von Medikamenten und Hygieneartikeln Geändert durch das Königliche

Gesetzesdekret Nr. 7/2018 vom 27. Juli über den allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem in Bezug auf die Arzneimittelzuzahlung (40 % des Einzelhandelspreises für Ausländer, die in Spanien weder angemeldet noch aufenthaltsberechtigt sind) und durch das Gesetz Nr. 11/2020 vom 30. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2021 (Einführung neuer Kategorien für die Freistellung von Arzneimittelzuzahlungen der Nutzer und ihrer Begünstigten).

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit. Artikel 42
- Königliches Gesetzesdekret 7/2018 vom 27. Juli über den allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem. Neben den Änderungen an verschiedenen Rechtsvorschriften werden in der einzigen zusätzlichen Bestimmung die Begriffe „Versicherter“ und „Anspruchsberechtigter“ gemäß den internationalen Vorschriften sowie Arzneimittelzuzahlungen geregelt.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 7/2020 vom 12. März zur Annahme von Sofortmaßnahmen zur Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19. Mit Artikel 7 wird Artikel 94 Absatz 3 der mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 1/2015 vom 24. Juli angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über Garantien und die verantwortungsvolle Anwendung von Medikamenten und Hygieneartikeln geändert.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 38/2020 vom 29. Dezember 2020 zur Annahme von Maßnahmen zur Anpassung an die Situation des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland als Drittstaat nach Ablauf der im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 31. Januar 2020 vorgesehenen Übergangsfrist. In Artikel 11 sind die Bestimmungen für den Zugang zur Gesundheitsversorgung festgelegt, die Spanien bis zum 30. Juni 2021 anwenden wird.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 28/2020 vom 22. September über Fernarbeit. Vierte Zusatzbestimmung. (Darin wird festgelegt, dass ab dem Zeitpunkt, an dem die Weltgesundheitsorganisation den COVID-19-Ausbruch zur weltweiten Pandemie erklärt hat, bis zur Aufhebung aller von den Gesundheitsbehörden zur Bewältigung des damit zusammenhängenden Gesundheitsnotstands ergriffenen Präventionsmaßnahmen alle Leistungen der Sozialversicherung für Personal von Gesundheitszentren oder Gesundheits- und Sozialzentren, das sich infolge der Ausübung seiner Tätigkeit mit SARS-CoV-2 infiziert, weil es durch die Erbringung gesundheitlicher und gesundheitlich-sozialer Dienstleistungen diesem speziellen Risiko ausgesetzt ist, als durch einen Arbeitsunfall verursacht gelten (gemäß Königlichem Gesetzesdekret Nr. 3/2021 vom 2. Februar zur Annahme von Maßnahmen für die Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede und anderer Aspekte im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Sicherheit entsprechen die Leistungen, die diese Fachkräfte erhalten können, denen, die die Sozialversicherung Personen bewilligt, die sich eine Berufskrankheit zugezogen haben).

## ii) Geldleistungen

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen
- Verordnung SSI/2371/2013 vom 17. Dezember zur Regelung des Informationssystems des Systems für Eigenständigkeit und Pflege
- Königliches Dekret Nr. 1050/2013 vom 27. Dezember zur Regelung des im Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen festgelegten Mindestschutzniveaus
- Königliches Dekret Nr. 1051/2013 vom 27. Dezember zur Regelung der im Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen festgelegten Leistungen des Systems für Eigenständigkeit und Pflege
- Königliches Dekret Nr. 625/2014 vom 18. Juli zur Regelung bestimmter Aspekte der Verwaltung und Kontrolle bei Fällen von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ersten 365 Tage dieser Arbeitsunfähigkeit
- Verordnung ESS/1187/2015 vom 15. Juni zur Durchführung des Königlichen Dekrets Nr. 625/2014 vom 18. Juli zur Regelung bestimmter Aspekte der Verwaltung und Kontrolle bei Fällen von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ersten 365 Tage dieser Arbeitsunfähigkeit. Seit 1. Dezember in Kraft.
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit. Titel II Kapitel V, Artikel 169 bis 176, hinsichtlich des allgemeinen Systems und Titel IV Kapitel III hinsichtlich des Sondersystems der sozialen Sicherheit für Selbstständige
- Gesetz Nr. 6/2018 vom 3. Juli über den allgemeinen Haushaltsplan für 2018. In der achten Zusatzbestimmung werden einige Aspekte der Kooperationsvereinbarungen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung mit den Autonomen Gemeinschaften und dem Instituto Nacional de Gestión Sanitaria hinsichtlich der Kontrolle und Begleitung der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit geregelt.
- Gesetz Nr. 6/2018 vom 3. Juli über den allgemeinen Haushaltsplan für 2018. In der 54. Zusatzbestimmung wird die Geldleistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der von diesem abhängigen öffentlichen Einrichtungen und Stellen geregelt. In Kraft seit 5. Juli 2018.
- Gesetz Nr. 6/2018 vom 3. Juli über den allgemeinen Haushaltsplan für 2018. In der siebten Übergangsbestimmung wird die Geldleistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der von diesem abhängigen öffentlichen Einrichtungen geregelt, während die Bezüge, die das Personal bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhält, von den verschiedenen öffentlichen Stellen festgelegt werden.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 6/2020 vom 10. März zur Annahme von bestimmten dringenden Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Gemäß Artikel 5 werden zum Schutz der öffentlichen Gesundheit

Zeiträume, in denen Berufstätige infolge von COVID-19 in Isolation verbleiben müssen oder infiziert sind, ausschließlich in Bezug auf Lohnersatzleistungen der Sozialversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit als einem Arbeitsunfall gleichzustellender Sachverhalt behandelt. In Kraft seit dem 12. März 2020, dem Tag nach der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 7/2020 vom 12. März zur Annahme von Sofortmaßnahmen zur Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19. In Artikel 11 wird ebenfalls festgelegt, dass Zeiträume, in denen dem „Mutualismo administrativo“ unterliegende Beschäftigte infolge von COVID-19 in Quarantäne bleiben müssen oder infiziert sind, in Bezug auf Geldleistungen des jeweiligen Sondersystems der sozialen Sicherheit bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit als einem Arbeitsunfall gleichzustellender Sachverhalt behandelt werden. In Kraft seit dem 13. März 2020, dem Tag der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger.
- Artikel 5 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 6/2020 vom 10. März wird nachträglich geändert durch die erste Schlussbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 13/2020 vom 7. April zur Annahme bestimmter Sofortmaßnahmen im Bereich der Beschäftigung in der Landwirtschaft; durch die zehnte Schlussbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 27/2020 vom 4. August über außerordentliche und dringende Finanzmaßnahmen für lokale Gebietskörperschaften; und durch die zehnte Schlussbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 28/2020 vom 22. September über Fernarbeit. Diese Änderungen sind seit dem 9. April 2020, 5. August 2020 bzw. 23. September in Kraft.

## **2. Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft**

Nach der einzigen Zusatzbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets 6/2019 vom 1. März über Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beschäftigung und Beruf sind alle in den Rechtsvorschriften enthaltenen Bezugnahmen auf Leistungen und Urlaub bei Mutterschaft und Vaterschaft als Bezugnahmen auf Leistungen und Urlaub bei Geburt, Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme (seit dem 1. April 2019) zu verstehen.

### **i) Sachleistungen**

- Königliches Dekret Nr. 11/1998 vom 4. September zur Regelung der Nachlässe bei den Sozialversicherungsbeiträgen für befristete Arbeitsverträge mit Arbeitslosen, die Arbeitnehmer in Urlaub wegen Mutterschaft, Adoption oder Aufnahme eines Kindes vertreten [d. h. Geburt, Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption und Aufnahme].
- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung
- Gesetz Nr. 39/2007 vom 19. November über die militärische Laufbahn
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 5/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über das Grundstatut der öffentlichen Bediensteten Artikel 89
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit Artikel 237

## ii) Geldleistungen

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches Dekret Nr. 295/2009 vom 6. März zur Regelung der finanziellen Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit bei Mutterschaft, Vaterschaft [d. h. Geburt und Betreuung Minderjähriger] und bei Risiken während der Schwangerschaft und Stillzeit
- Verordnung PRE/1744/2010 vom 30. Juni zur Regelung des Verfahrens zur Anerkennung, Kontrolle und Überwachung von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Risiken während der Schwangerschaft und Stillzeit im Sondersystem der sozialen Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
- Königliches Dekret Nr. 1148/2011 vom 29. Juli zur Anwendung und Durchführung finanzieller Leistungen für die Betreuung von Minderjährigen, die an Krebs oder einer anderen schweren Krankheit erkrankt sind, im System der sozialen Sicherheit. (Anhang geändert durch Verordnung TMS/103/2019 vom 6. Februar, durch die auch das Muster einer ärztlichen Erklärung über die Notwendigkeit der fortlaufenden Betreuung des Minderjährigen genehmigt wird.)
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 11/2013 vom 2. August zum Schutz von Teilzeitbeschäftigten und für andere wirtschaftliche und soziale Sofortmaßnahmen

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, Titel II Kapitel VI Artikel 177 bis 192 über das allgemeine System und Titel IV Kapitel III über das Sondersystem für Selbstständige
- Durch die Urteile Nr. 881/2016 und Nr. 953/2016 des Obersten Gerichtshofs vom 25. Oktober bzw. vom 16. November zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften wird der Anspruch von Eltern von Kindern, die aus einer Leihmutter gemäß den Vorschriften eines anderen Landes hervorgegangen sind, auf Leistungen bei Geburt und Betreuung Minderjähriger anerkannt, die in Artikel 177 der Neufassung des mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit vorgesehen sind, sofern die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Königliches Gesetzesdekret 26/2018 vom 28. Dezember zur Annahme von Sofortmaßnahmen für künstlerisches und filmisches Schaffen. Während der Zeiten der Nichterwerbstätigkeit ist die schwangere oder stillende Beschäftigte, die ihre Beschäftigung, die zu ihrer Aufnahme als Künstlerin in öffentlichen Aufführungen in das Allgemeine System geführt hat, aufgrund ihres Zustands nicht fortsetzen kann, bis zur Vollendung des 9. Lebensmonats des Kindes geschützt; diese Situation muss durch eine ärztliche Untersuchung beim Nationalen Instituts für soziale Sicherheit nachgewiesen werden. In diesem Fall hat die Beschäftigte Anspruch auf eine Zulage in Höhe von 100 % der im vorstehenden Absatz genannten Beitragsbemessungsgrundlage. Die Zahlung dieser Leistung erfolgt durch direkte Zahlung durch das Instituto Nacional de la Seguridad Social.
- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 26/2018 wird Titel II Kapitel XVII der durch das Königliche Gesetzesdekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit um einen Abschnitt 4 („Bühnenkünstler“) ergänzt, durch Einfügung von Artikel 249b über die Nichterwerbstätigkeit von Bühnenkünstlern, die dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit angehören.
- Königliches Gesetzesdekret 6/2019 vom 1. März über Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beruf und Beschäftigung. Reform der Beurlaubung und des Urlaubs bei Geburt, Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme gemäß den Artikeln 45 und 48 der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts, das per Königlichem gesetzesvertretendem Dekret 2/2015 vom 23. Oktober (TRET) gebilligt wurde, und gemäß Artikel 49 der Neufassung des Gesetzes über das Grundstatut der öffentlichen Bediensteten, das per Königlichem gesetzesvertretendem Dekret 5/2015 vom 30. Oktober (TREBEP) gebilligt wurde. Diese Beurlaubungen und Urlaubstage werden nun als individuelle Rechte von Arbeitnehmern definiert, die unterschiedslos von einem Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteil für die gleiche Dauer und ohne Übertragungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden können.  
Die Beurlaubung aufgrund von Geburt beträgt für beide Elternteile 16 Wochen; davon müssen unmittelbar nach der Entbindung sechs Wochen am Stück genommen werden,

die verbleibenden zehn Wochen können wochenweise frei eingeteilt werden, am Stück, auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis.

Bei Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme stehen jedem Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteil 16 Wochen zu: davon müssen unmittelbar nach der gerichtlichen Entscheidung über die Adoption/der Verwaltungsentscheidung über die Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme sechs Wochen am Stück in Vollzeit genommen werden; die verbleibenden zehn Wochen können wochenweise frei eingeteilt werden, am Stück, auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis.

Die Dauer der Beurlaubung wird um weitere zwei Wochen verlängert, wenn ein Kind bei Geburt, Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme behindert ist, und zwar für jeden Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteil, sowie bei Geburt, Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme mehrerer Kinder für jedes weitere Kind.

Die neuen Vorschriften werden schrittweise in den Jahren 2019 und 2020 angewandt und gelten ab dem 1. Januar 2021, ab dem alle Eltern-, Adoptiveltern- und Pflegeelternanteile denselben Beurlaubungszeitraum in Anspruch nehmen können.

Im Jahr 2020:

– Bei Geburt: 16 Wochen für die biologische Mutter (obligatorisch sechs Wochen am Stück unmittelbar nach der Entbindung) und zwölf Wochen für den anderen Elternteil (vier Wochen am Stück unmittelbar nach der Entbindung, ebenfalls obligatorisch).

– Bei Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme: Alle Adoptiv- oder Pflegeelternanteile: obligatorisch sechs Wochen am Stück in Vollzeit unmittelbar nach der gerichtlichen Entscheidung über die Adoption/der Verwaltungsentscheidung über die Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme. Insgesamt 16 Wochen Beurlaubung auf freiwilliger Basis am Stück für beide Adoptiv- oder Pflegeelternanteile.

Im Grundstatut der öffentlichen Bediensteten ist der Urlaub der biologischen Mutter bei Geburt, Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme und des anderen Elternteils von gleicher Dauer geregelt. Allerdings ist eine schrittweise Anwendung im Jahr 2020 ausschließlich für die Inanspruchnahme des Urlaubs des anderen Elternteils als der leiblichen Mutter aufgrund von Geburt, Adoption, Unterbringung oder Aufnahme vorgesehen, und zwar zwölf Wochen im Jahr 2020 (vier Wochen am Stück unmittelbar nach der Geburt, der Verwaltungsentscheidung über die Unterbringung oder Aufnahme/der gerichtlichen Entscheidung über die Adoption, obligatorisch und auf Vollzeitbasis).

Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 2/2015 vom 23. Oktober zur Annahme der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts. Artikel 37 Es wird eine Arbeitszeitverkürzung – um eine halbe Stunde – für die Säuglingspflege als individuelles und nicht übertragbares Recht der Arbeitnehmer festgelegt. Wenn beide Elternteile, Adoptiv- oder Pflegeeltern das Recht gleich lange und in gleicher Weise in Anspruch nehmen, kann der Anspruchszeitraum bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Säuglings verlängert werden, mit anteiliger Verringerung des Arbeitsentgelts ab dem 9. Lebensmonat, was durch die Leistung für Säuglingspflege gemäß Artikel 183 bis 185

der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit ausgeglichen wird.

Leistung im Rahmen der Schutzmaßnahmen des Sondersystems der sozialen Sicherheit für Seeleute (Artikel 4 des Gesetzes 47/2015 vom 21. Oktober über den sozialen Schutz der Arbeitnehmer in der Seefischerei).

### **3. Leistungen bei Invalidität**

#### i) Sachleistungen

KEINE

#### ii) Geldleistungen

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates. Titel I Untertitel II Kapitel II und IV
- Königliches Dekret Nr. 71/2019 vom 15. Februar zur Regelung der Renten und Zulagen der Systems der Pensionslasten des Staates für Soldaten der Reserve und Berufssoldaten des Heers und der Marine in Bezug auf Dienstleistungen mit vorübergehendem Charakter.
- Königliches Dekret Nr. 1300/1995 vom 21. Juli zur Durchführung, im Hinblick auf Berufsunfähigkeit im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit, des Gesetzes Nr. 42/1994 vom 30. September über Steuer-, Verwaltungs- und soziale Maßnahmen
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo amministrativo
- Verordnung APU/3554/2005 vom 7. November zur Regelung des Verfahrens zur Anerkennung der Ansprüche aufgrund von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen im Rahmen des Mutualismo amministrativo
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Verordnung PRE/1744/2010 vom 30. Juni zur Regelung des Verfahrens zur Anerkennung, Kontrolle und Überwachung von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Risiken während der Schwangerschaft und Stillzeit im Sondersystem der sozialen Sicherheit der Zivilbeamten des Staates

- Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit: ab 1. Januar 2016 Aufnahme einer Mutterschaftszulage für Frauen mit zwei oder mehr Kindern in die beitragsabhängige Arbeitsunfähigkeitsrente der Sozialversicherung gemäß Artikel 60

Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2020 vom 14. Januar zur Festlegung der Anpassung und Aufrechterhaltung der gesetzlichen Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit (Spanischer Staatsanzeiger Nr. 13 vom 15. Januar). In Kraft seit dem 16. Januar 2020. Hiermit wird erklärt, dass Titel IV und die entsprechenden Zusatzbestimmungen des Gesetzes Nr. 6/2018 vom 3. Juli über den allgemeinen Staatshaushalt für 2018 sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen im Jahr 2020 bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den allgemeinen Staatshaushalt für 2020 gelten; ein Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2020 wurde allerdings nicht verabschiedet.

In dem Königlichen Gesetzesdekret wird mit Wirkung ab 1. Januar 2020 eine Anpassung der beitragsabhängigen und -unabhängigen Renten und anderer Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit sowie der Pensionslasten des Staates von 0,9% festgelegt.

Link: [www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas de pensiones/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones).

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 15/2020 vom 21. April über ergänzende Sofortmaßnahmen zur Unterstützung von Wirtschaft und Beschäftigung. Mit diesem Königlichen Gesetzesdekret werden die rechtlichen Änderungen vorgenommen, die für die wirksame Eingliederung des Systems der Pensionslasten in das Ministerium für Inklusion, soziale Sicherheit und Migration erforderlich sind. Durch die erste Schlussbestimmung wird die durch das Königliche Gesetzesdekret Nr. 670/1987 vom 30. April angenommene Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates geändert und die staatliche Sozialversicherungsanstalt (INSS) als zuständige Stelle für die Anerkennung von Ruhegehaltsansprüchen und die Gewährung von Pensionsleistungen festgelegt. Die zweite Übergangsbestimmung sieht jedoch eine Übergangsregelung für die Verwaltung des Systems der Pensionslasten vor, die bis zur Übernahme der Verwaltung der Leistungen des Systems der Pensionslasten durch die INSS der Generaldirektion für die Organisation der Sozialversicherung (DGOSS) obliegt. Die Änderung ist seit dem 23. April 2020 in Kraft.

#### **4. Leistungen im Alter**

##### i) Sachleistungen

KEINE

##### ii) Geldleistungen

- Verordnung vom 18. Januar 1967 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung und Durchführung von Leistungen bei Alter im allgemeinen System der sozialen Sicherheit
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates. Titel I Untertitel II Kapitel II und IV
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 1131/2002 vom 31. Oktober zur Regelung der sozialen Sicherheit von Teilzeitbeschäftigten und der Altersteilzeit
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Königliches Dekret Nr. 1851/2009 vom 4. Dezember zur Durchführung des Artikels 161 Buchstabe a des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit in Bezug auf den Vorruhestand von Arbeitnehmern mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 45 Prozent (der Verweis auf Artikel 161a des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit ist zu verstehen als Verweis auf Artikel 206 des königlichen Gesetzesdekrets Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Genehmigung der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit)
- Gesetz Nr. 27/2011 vom 1. August über die Aktualisierung, Anpassung und Modernisierung des Systems der sozialen Sicherheit
- Königliches Dekret Nr. 1698/2011 vom 18. November zur Festlegung der rechtlichen Regelungen und des allgemeinen Verfahrens für die Bestimmung der Kürzungskoeffizienten und die Herabsetzung des Rentenalters im System der sozialen Sicherheit
- Königliches Dekret Nr. 1716/2012 vom 28. Dezember 2012 über die Durchführung der in Bezug auf Leistungen in dem Gesetz Nr. 27/2011 vom 1. August über die Aktualisierung, Anpassung und Modernisierung des Systems der sozialen Sicherheit festgelegten Bestimmungen
- Gesetz Nr. 47/2015 vom 21. Oktober zur Regelung des sozialen Schutzes von in der Meeresfischerei beschäftigten Personen
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit. Aufnahme einer Mutterschaftszulage für Frauen mit zwei oder mehr Kindern in die beitragsabhängige Altersrente ab dem 1. Januar 2016 gemäß Artikel 60.
- Gesetz Nr. 48/2015 vom 29. Oktober über den allgemeinen Haushaltsplan für 2016, das eine Mutterschaftszulage mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für Frauen mit zwei oder mehr Kindern vorsieht, die eine obligatorische gesetzliche Altersrente oder eine Rente wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit oder Dienstuntauglichkeit des Systems der Pensionslasten des Staates beziehen. 18. Zusatzbestimmung des TRCPE.
- Königliches Gesetzesdekret 20/2018 vom 7. Dezember über dringende Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Handel in Spanien. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 27/2011 vom 1. August in Kraft getretene Teilrente mit gleichzeitigem Abschluss eines Ersetzungsvertrags findet

weiterhin Anwendung auf vor dem 1. Januar 2023 erworbene Rentenansprüche, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

- Königliches Dekret 302/2019 vom 26. April zur Regelung der Vereinbarkeit von beitragsabhängigen Altersrenten und künstlerischem Schaffen zur Umsetzung der zweiten Schlussbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets 26/2018 vom 28. Dezember zur Genehmigung von Sofortmaßnahmen für künstlerisches Schaffen und Filmkunst.

Link: [www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas de pensiones/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones).

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2020 vom 14. Januar zur Festlegung der Anpassung und Aufrechterhaltung der gesetzlichen Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit. Sieht eine Anpassung der beitragsabhängigen und -unabhängigen Renten und anderer Leistungen des Sozialversicherungssystems sowie der Pensionslasten des Staates von 0,9% mit Wirkung vom 1. Januar 2020 vor. Darüber hinaus wird für das Jahr 2020 die Anwendung der in Artikel 58 der Neufassung des mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit sowie Artikel 27 der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates, genehmigt durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret 670/1987 vom 30. April, festgelegten Anpassungssätze ausgesetzt.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 11/2020 vom 31. März zur Annahme ergänzender dringender sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Die 15. Zusatzbestimmung begründet das Recht der im Ruhestand befindlichen Angehörigen der Gesundheitsberufe Ärzte/Ärztinnen und Krankenpfleger/innen sowie emeritierter Kräfte, bei Rückkehr in den aktiven Dienst bei der zuständigen Behörde der Autonomen Gemeinschaft oder beim Instituto Nacional de Gestión Sanitaria (INGESA) in den autonomen Städten Ceuta und Melilla durch die entsprechende gesetzliche Ernennung zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Dienstes das Ruhegehalt, das sie zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit bezogen, in jedweder Form zu erhalten, gegebenenfalls einschließlich von Zulagen für Renten unterhalb des Mindestniveaus. In Kraft seit 2. April 2020.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 13/2020 vom 7. April zur Annahme bestimmter Sofortmaßnahmen im Bereich der Beschäftigung in der Landwirtschaft. Gemäß Artikel 3 besteht bei Bezügen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter die im Königlichen Gesetzesdekret vorgesehenen Sondermaßnahmen zur Flexibilisierung fallen, neben der Vereinbarkeit mit den Leistungen bei Arbeitslosigkeit auch Vereinbarkeit mit allen anderen behördlich gewährten finanziellen Leistungen oder sonstigen Bezügen oder Sozialleistungen, die mit der Beschäftigung unvereinbar sind oder, so dies nicht der Fall ist, aufgrund der Einkünfte aus der Tätigkeit die in den für die Leistungsart geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Einkommensgrenzen überschreiten würden. In Kraft seit 9. April 2020.  
Mit dem Königlichen Gesetzesdekret wird auch Absatz 4 der 15. Zusatzbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 11/2020 vom 31. März geändert, indem die Pflicht zur Erfassung, Mitteilung, Löschung und Änderung von Daten sowie die

Beitragspflicht für Fälle festgelegt wird, in denen Angehörige von Gesundheitsberufen gemäß der Verordnung SND/232/2020 vom 15. März zur Annahme von Maßnahmen im Personalbereich sowie von Maßnahmen zur Bewältigung des durch COVID-19 verursachten Gesundheitsnotstands aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst zurückkehren, ohne dass der besondere Solidaritätsbeitrag gemäß Artikel 153 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit anzuwenden ist; zudem wird in die Bestimmung der Absatz 5 eingefügt, mit dem Schutzmaßnahmen für diese Arbeitnehmer während und in der Folge der geleisteten Tätigkeit festgelegt werden.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 15/2020 vom 21. April über ergänzende Sofortmaßnahmen zur Unterstützung von Wirtschaft und Beschäftigung. Mit diesem Königlichen Gesetzesdekret werden die rechtlichen Änderungen vorgenommen, die für die wirksame Eingliederung des Systems der Pensionslasten in das Ministerium für Inklusion, soziale Sicherheit und Migration erforderlich sind. Durch die erste Schlussbestimmung wird die durch das Königliche Gesetzesdekret Nr. 670/1987 vom 30. April angenommene Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates geändert und die staatliche Sozialversicherungsanstalt (INSS) als zuständige Stelle für die Anerkennung von Ruhegehaltsansprüchen und die Gewährung von Pensionsleistungen festgelegt. Die zweite Übergangsbestimmung sieht jedoch eine Übergangsregelung für die Verwaltung des Systems der Pensionslasten vor, die bis zur Übernahme der Verwaltung der Leistungen des Systems durch die INSS noch der Generaldirektion für die Organisation der Sozialversicherung (DGOSS) obliegt. Die Änderung ist seit dem 23. April 2020, dem Tag nach der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger, In Kraft.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 18/2019 vom 27. Dezember über bestimmte Maßnahmen in den Bereichen Steuern, Katasterwesen und soziale Sicherheit. Mit der ersten Schlussbestimmung wird Absatz 5 der vierten Übergangsbestimmung der durch das Königliche gesetzvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit geändert, um die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes 27/2011 vom 1. August geltenden Anforderungen und Bedingungen für den Zugang zu bestimmten Renten bis 1. Januar 2021 zu verlängern.

## **5. Leistungen an Hinterbliebene**

### i) Sachleistungen

KEINE

### ii) Geldleistungen

- Statut der Pensionslasten, angenommen per Königlichem Dekret vom 22. Oktober 1926

- Dekret Nr. 1211/1972 vom 13. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Ruhegehaltsansprüche des militärischen und gleichgestellten Personals der Streitkräfte, der Guardia Civil und der Polizeikräfte
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates. Titel I Untertitel II Kapitel III und IV
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Verordnung APU/95/2004 vom 12. Januar zur Festlegung von Anwendungsvorschriften für das Sterbegeld im Sondersystem der sozialen Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches Dekret Nr. 296/2009 vom 6. März zur Änderung bestimmter Aspekte der Leistungen bei Todesfällen und Hinterbliebenenleistungen
- Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
- Gesetz Nr. 27/2011 vom 1. August über die Aktualisierung, Anpassung und Modernisierung des Systems der sozialen Sicherheit. 30. Zusatzbestimmung.
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, Titel II Kapitel XIV Artikel 216 bis 234 über das allgemeine System und Titel IV Kapitel III über das Sondersystem für Selbstständige. Außerdem Aufnahme einer Mutterschaftszulage für Frauen mit zwei oder mehr Kindern in die Witwenrente ab dem 1. Januar 2016 gemäß Artikel 60.
- Gesetz Nr. 48/2015 vom 29. Oktober über den allgemeinen Haushaltsplan für 2016, das eine Mutterschaftszulage mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für Frauen mit zwei oder mehr Kindern vorsieht, die eine Witwenrente des Systems der Pensionslasten des Staates beziehen. 18. Zusatzbestimmung des TRCPE.
- Königliches Dekret Nr. 1413/2018 vom 2. Dezember über die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 6/2018 vom 3. Juli über die Pensionslasten des Staates.
- Königliches Dekret Nr. 900/2018 vom 20. Juli zur Umsetzung der 30. Zusatzbestimmung des Gesetzes Nr. 27/2011 vom 1. August zur Aktualisierung, Anpassung und Modernisierung des Systems der sozialen Sicherheit hinsichtlich der Witwenrente. Es wird ab dem 1.1.2019 ein Prozentsatz von 60 % der

- Bemessungsgrundlage für Witwenrenten festgesetzt, wenn die Anspruchsberechtigten älter als 65 Jahre sind und keinen Anspruch auf eine andere staatliche Rente haben.
- Gesetz 3/2019 vom 1. März zur Verbesserung der Lage von Waisen von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen. Im System der sozialen Sicherheit wird eine neue Waisenrente für Kinder von Opfern von Gewalt gegen Frauen eingeführt, die sich in einer mit Vollwaisen vergleichbaren Situation befinden, aber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Waisenrente nicht erfüllen. In Artikel 42 der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten wird ein neuer Absatz 9 für die Berechnung der Waisenrente für Kinder von Opfern von Gewalt gegen Frauen aufgenommen. Mit dem genannten Gesetz werden auch Änderungen der Waisenrente für Kinder von Opfern von Gewalt gegen Frauen eingeführt (Artikel 216 Absatz 3, Artikel 224, Artikel 225 Absatz 1 sowie Artikel 228 und 233 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, angenommen durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober).
  
  - Link: [www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas de pensiones/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones).
  - Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2020 vom 14. Januar zur Festlegung der Anpassung und Aufrechterhaltung der gesetzlichen Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit. Sieht eine Anpassung der beitragsabhängigen und -unabhängigen Renten und anderer Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit sowie der Pensionslasten des Staates von 0,9% mit Wirkung vom 1. Januar 2020 vor. Darüber hinaus wird für das Jahr 2020 die Anwendung der in Artikel 58 der Neufassung des mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit sowie Artikel 27 der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates, genehmigt durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April, festgelegten Anpassungssätze ausgesetzt.
  - Königliches Gesetzesdekret Nr. 13/2020 vom 7. April zur Annahme bestimmter Sofortmaßnahmen im Bereich der Beschäftigung in der Landwirtschaft. Gemäß Artikel 3 besteht bei Bezügen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter die im Königlichen Gesetzesdekret vorgesehenen Sondermaßnahmen zur Flexibilisierung fallen, neben der Vereinbarkeit mit den Leistungen bei Arbeitslosigkeit auch Vereinbarkeit mit allen anderen behördlich gewährten finanziellen Leistungen oder sonstigen Bezügen oder Sozialleistungen, die mit der Beschäftigung unvereinbar sind oder, so dies nicht der Fall ist, aufgrund der Einkünfte aus der Tätigkeit die in den für die Leistungsart geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Einkommensgrenzen überschreiten würden. In Kraft seit 9. April 2020.
  - Königliches Dekret Nr. 551/2020 vom 2. Juni zur Änderung der durch das Königliche Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember angenommenen allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte. Absatz 2 des einzigen Artikels zur Änderung der durch das Königliche Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember angenommenen allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte. Es handelt sich um eine technische Änderung zur Angleichung der Anforderungen an verwitwete

Personen und Waisen von Mitgliedern des Sondersystems der sozialen Sicherheit der Streitkräfte für die Aufnahme in den oder den Verbleib im Anwendungsbereich dieses Sondersystems unter den gleichen Bedingungen wie in anderen Fällen des „Mutualismo administrativo“. Mit dieser Änderung soll eine Gleichbehandlung dieser Personengruppe mit den für Zivilbeamte des Staates geltenden Rechtsvorschriften erreicht werden, bei denen gemäß Artikel 16 der durch das Königliche Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März angenommenen allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo für die Aufnahme in den Bereich der Schutzmaßnahmen lediglich der Nachweis erforderlich ist, dass ein anderweitiger Schutz durch ein anderes System des spanischen Systems der sozialen Sicherheit nicht besteht.

Damit soll verhindert werden, dass für in zwei gleichartigen Systemen der sozialen Sicherheit erfasste Personen ein unterschiedlicher Zugang zu deren Geltungsbereich besteht; deshalb werden Bedingungen gestrichen, die eine Gruppe gegenüber einer anderen benachteiligen, um so einheitliche rechtliche Regelungen zu schaffen. In Kraft seit dem 23. Juni 2020, 20 Tage nach der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger.

## **6. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

### i) Sachleistungen

KEINE

### ii) Geldleistungen

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Verordnung APU/3554/2005 vom 7. November zur Regelung des Verfahrens zur Anerkennung der Ansprüche aufgrund von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen im Rahmen des Mutualismo administrativo
- Königliches Dekret Nr. 1299/2006 vom 10. November zur Annahme der Liste der Berufskrankheiten im System der sozialen Sicherheit und zur Festlegung der Kriterien für die Meldung und Erfassung Geändert durch das Königliche Dekret 257/2018 vom 4. Mai.
- Gesetz Nr. 42/2006 vom 28. Dezember über den allgemeinen Haushaltsplan für 2007. In der vierten Zusatzbestimmung wird der Beitragssatz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten festgelegt (der in den nachfolgenden Haushaltsplänen geändert wurde).

- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
  - Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
  - Verordnung Nr. ESS/66/2013 vom 28. Januar zur Aktualisierung der Pauschalsätze für Entschädigungen bei Körperverletzungen, Verstümmelungen und Missbildungen, die dauerhaft sind, aber nicht zu Invalidität führen
  - Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit
- 
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2020 vom 14. Januar zur Festlegung der Anpassung und Aufrechterhaltung der gesetzlichen Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit. Sieht eine Anpassung der beitragsabhängigen und -unabhängigen Renten und anderer Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit sowie der Pensionslasten des Staates von 0,9% mit Wirkung vom 1. Januar 2020 vor.
  - Königliches Gesetzesdekret Nr. 6/2020 vom 10. März zur Annahme von bestimmten dringenden Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Gemäß Artikel 5 werden zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Zeiträume, in denen Berufstätige infolge von COVID-19 in Isolation verbleiben müssen oder infiziert sind, ausschließlich in Bezug auf Geldleistungen der Sozialversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit als einem Arbeitsunfall gleichzustellender Sachverhalt behandelt. In Kraft seit dem 12. März 2020, dem Tag nach der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger.
  - Königliches Gesetzesdekret Nr. 7/2020 vom 12. März zur Annahme von Sofortmaßnahmen zur Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19. In Artikel 11 wird ebenfalls festgelegt, dass Zeiträume, in denen dem „Mutualismo administrativo“ unterliegende Beschäftigte infolge von COVID-19 in Isolation verbleiben müssen oder infiziert sind, in Bezug auf Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des jeweiligen Sondersystems der sozialen Sicherheit als einem Arbeitsunfall gleichzustellender Sachverhalt behandelt werden. In Kraft seit dem 13. März 2020, dem Tag der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger.
  - Artikel 5 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 6/2020 vom 10. März wird nachträglich geändert durch die erste Schlussbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 13/2020 vom 7. April zur Annahme bestimmter Sofortmaßnahmen im Bereich der Beschäftigung in der Landwirtschaft; durch die zehnte Schlussbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 27/2020 vom 4. August über außerordentliche und dringende Finanzmaßnahmen für lokale Gebietskörperschaften; und durch die zehnte Schlussbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 28/2020 vom 22. September über Fernarbeit. Diese Änderungen gelten mit Wirkung vom 9. April 2020, 5. August 2020 bzw. 23. September 2020.
  - Königliches Gesetzesdekret Nr. 19/2020 vom 26. Mai zur Annahme ergänzender Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Beschäftigung, soziale Sicherheit und Steuern zur Abmilderung der Auswirkungen von COVID-19. In Artikel 9 wird festgelegt, dass die Leistungen der Sozialversicherung, die

durch Personal von Gesundheitszentren sowie Gesundheits- und Sozialzentren verursacht werden, das sich zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Epidemie bei der Ausübung seiner Tätigkeit mit SARS-CoV-2 infiziert, weil es bei der Erbringung gesundheitlicher und gesundheitlich-sozialer Dienstleistungen diesem spezifischen Risiko ausgesetzt ist, als durch einen Arbeitsunfall verursacht gelten, da die in Artikel 156 Absatz 2 Buchstabe e der durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit genannten Bedingungen als erfüllt zu betrachten sind. Diese Bestimmung gilt für SARS-CoV-2-Infektionen, die sich bis zum Monat nach dem Ende des Alarmzustands ereignen.

## **7. Sterbegeld**

### i) Sachleistungen

KEINE

### ii) Geldleistungen

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Verordnung APU/95/2004 vom 12. Januar zur Festlegung von Anwendungsvorschriften für das Sterbegeld im Sondersystem der sozialen Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, Titel II Kapitel XIV über das allgemeine System und Titel IV Kapitel III über das Sondersystem für Selbstständige.

## **8. Leistungen bei Arbeitslosigkeit**

### i) Sachleistungen

KEINE

### ii) Geldleistungen

- Königliches Dekret Nr. 625/1985 vom 2. April zur Durchführung des Gesetzes Nr. 31/1984 vom 2. August über den Schutz bei Arbeitslosigkeit (jetzt: Titel III des Königlichen gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit)
- Königliches Dekret Nr. 1369/2006 vom 24. November über das Unterstützungsprogramm zur Eingliederung Arbeitsloser mit besonderen wirtschaftlichen Bedürfnissen und Schwierigkeiten bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt

- Königliches Dekret Nr. 1541/2011 vom 31. Oktober zur Durchführung des Gesetzes Nr. 32/2010 vom 5. August (jetzt Titel V des Königlichen gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit)
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit
- Gesetz Nr. 6/2018 vom 3. Juli über den allgemeinen Haushaltsplan für 2018, mit dem in Absatz 5 der 40. Schlussbestimmung eine neue 27. Zusatzbestimmung zur Einführung und Regelung des außerordentlichen Arbeitslosengelds in die Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit aufgenommen wird, mit einer Gültigkeit von sechs Monaten ab dem 5.7.2018 und einer automatischen Verlängerung um sechs Monate, bis die Arbeitslosenquote unter 15 % gemäß der letzten vor dem Verlängerungsdatum veröffentlichten Arbeitskräfteerhebung sinkt. Mit dem Königlichen Gesetzesdekret 28/2018 vom 28. Dezember über die Anpassung der staatlichen Renten und anderer dringender sozial-, arbeits- und beschäftigungspolitischer Maßnahmen wird die Befristung des außerordentlichen Arbeitslosengelds aufgehoben.
- Königliches Gesetzesdekret 8/2019 vom 8. März über dringende soziale Schutzmaßnahmen und die Bekämpfung prekärer Beschäftigungsverhältnisse in Bezug auf die Arbeitszeit, in dessen Artikel 1 einige Artikel der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit umformuliert werden, um zu den Bestimmungen des Artikels 274 Absatz 4 über Leistungen bei Arbeitslosigkeit zurückzukehren, die vor dem Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 20/2012 vom 13. Juli über Maßnahmen zur Gewährleistung der Haushaltsstabilität und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit galten, mit dem das Zugangsalter zu diesen Leistungen auf 52 bis 55 Jahre angehoben wurde, die Dauer vom regulären Renteneintrittsalter auf den Zeitpunkt herabgesetzt wurde, ab dem eine beitragsabhängige Rente bezogen werden kann, auch bei Vorruhestandsregelungen, und die Beitragsbemessungsgrundlage für die Rente von 125 % auf 100 % des jeweiligen Mindestbeitragssatzes herabgesetzt wurde. Darüber hinaus wird die – durch das Urteil des Verfassungsgerichts 61/2018 vom 7. Juni für ungültig erklärte – Anforderung der Anrechnung des Familieneinkommens des Antragstellers oder Begünstigten dieser Leistung aus der Neufassung gestrichen und die Höhe dieser Leistung für Arbeitnehmer über 52 Jahre in allen Fällen auf 80 % des jeweils gültigen monatlichen Index persönlicher Einkommen für verschiedene Zwecke festgelegt, unabhängig davon, ob die Arbeitslosigkeit auf den Verlust einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen ist.
- Königliches Dekret 950/2018 vom 27. Juli. **Änderung:** Änderung des Königlichen Dekrets 625/1985 vom 2. April zur Durchführung des Gesetzes 31/1984 vom 2. August über den Schutz bei Arbeitslosigkeit im Einklang mit dem Urteil des EuGH vom 9. November 2017 (Rechtssache C-98/15) über die Dauer der beitragsabhängigen Arbeitslosenunterstützung aufgrund des Verlusts einer Teilzeitbeschäftigung während nur einiger Tage pro Woche (vertikale Teilzeit).
- Königliches Gesetzesdekret 25/2018 vom 21. Dezember über Sofortmaßnahmen für einen gerechten Übergang im Steinkohlenbergbau und die nachhaltige Entwicklung von Bergbaugebieten, durch dessen Artikel 3 bestimmte Artikel des Königlichen Dekrets 676/2014 vom 1. August mit Wirkung vom 24. Oktober 2018 geändert

werden. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die einmalige Anerkennung der beitragsabhängigen Leistungen bei Arbeitslosigkeit für die gesamte gesetzliche Höchstdauer, unabhängig davon, welche früheren Beiträge sie geleistet und auf welchen Bezugszeitraum sie bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit eigentlich Anspruch gehabt hätten.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 28/2018 vom 28. Dezember über die Anpassung der staatlichen Renten und andere sozial-, arbeits- und beschäftigungspolitische Sofortmaßnahmen, das entsprechende Artikel enthält. Insbesondere wird durch Artikel 11 die Mindestzahl von Beitragstagen verringert, die für den Zugang zu Arbeitslosengeld oder landwirtschaftlichen Einkommen für Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, die von starken Regenfällen im Oktober 2018 in bestimmten Gebieten der Autonomen Gemeinschaft Andalusien betroffen waren, erforderlich sind.

Mit Absatz 7 seiner ersten Schlussbestimmung wird Artikel 249 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit umformuliert, wodurch der Sozialschutz von Arbeitnehmern, die zur Aus- und Weiterbildung eingestellt werden, ausnahmslos alle Risiken, einschließlich Arbeitslosigkeit, abdeckt. Die sechste Übergangsbestimmung sieht vor, dass in Aus- und Fortbildungsverträgen, die ab dem 1. Januar 2019, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Königlichen Gesetzesdekrets 28/2018, mit Auszubildenden in öffentlichen Aus- und Weiterbildungsprogrammen geschlossen werden, einschließlich Programmen für Werkstattschulen, Zentren für alternierende Ausbildung und Beschäftigungsseminare, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 8/2020 vom 17. März über außerordentliche Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von COVID-19. Dieses Königliche Gesetzesdekret enthält Maßnahmen, um die vorübergehende Anpassung der Unternehmen flexibler zu gestalten, den Erhalt von Arbeitsplätzen zu fördern und den Schutz der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer zu stärken. So wird mit Artikel 17 die Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit eingeführt; durch Artikel 25 wird der Zugang zur beitragsabhängigen Arbeitslosenunterstützung ohne die gesetzlich vorgeschriebene Beitragszeit ermöglicht; außerdem können dauerhafte Saisonarbeitskräfte („trabajadores fijos discontinuos y aquellos que realizan trabajos fijos y periódicos que se repiten en fechas ciertas“), deren Arbeitsvertrag infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie während bestimmter Zeiträume ausgesetzt wurde, in denen sie ansonsten beschäftigt gewesen wären, erneut bis zu 90 Tage lang Leistungen bei Arbeitslosigkeit beziehen, wenn sie wieder arbeitslos im Sinne des Gesetzes werden; durch Artikel 27 wird die Anwendung von Artikel 276 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit ausgesetzt, sodass dem gesetzlichen Träger gestattet ist, den Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld in Fällen, die der halbjährlichen Verlängerung des Anspruchs unterliegen, von Amts wegen zu verlängern; ebenso wird Artikel 276 Absatz 3 Unterabsatz 3 ausgesetzt, sodass für Personen, die die Leistung für über 52-Jährige beziehen, die Zahlung der Leistung und der Sozialversicherungsbeiträge auch dann nicht unterbrochen wird, wenn die vorgeschriebene jährliche Steuererklärung außerhalb der gesetzlich festgelegten Frist

eingereicht wird. Diese Maßnahmen galten grundsätzlich bis zu einem Monat nach Ende der Geltungsdauer der Erklärung des Alarmzustands.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 11/2020 vom 31. März zur Annahme ergänzender dringender sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Hiermit wird auf die Gruppe der Hausangestellten eingegangen, die unter den durch die COVID-19-Gesundheitskrise verursachten Umständen besonders schutzbedürftig sind, da sie keinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit haben. Daher wird vorübergehend eine Sonderleistung eingeführt, die sie im Falle einer Nichttätigkeit, einer Verringerung der geleisteten Arbeitsstunden oder der Beendigung des Vertrags infolge von COVID-19 beziehen können und die grundsätzlich bis zu einem Monat nach Ende der Geltungsdauer der Erklärung des Alarmzustands gültig ist. Zudem wird eine Sonderleistung bei Arbeitslosigkeit nach Beendigung von befristeten Verträgen für Erwerbstätige eingeführt, deren auf mindestens zwei Monate befristeter Vertrag nach Inkrafttreten des Königlichen Dekrets Nr. 463/2020 vom 14. März zur Erklärung des Alarmzustands zur Bewältigung des durch COVID-19 verursachten Gesundheitsnotstands ausgelaufen ist. In Kraft seit 2. April 2020.  
Mit der Zusatzbestimmung 1 Absatz 8 wird die mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 8/2020 vom 17. März eingeführte Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit geändert, um ausdrücklich auf die Umsatzeinbußen bei bestimmten Tätigkeiten einzugehen.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 13/2020 vom 7. April zur Annahme bestimmter Sofortmaßnahmen im Bereich der Beschäftigung in der Landwirtschaft. Gemäß Artikel 3 besteht bei Bezügen aus unter die im Königlichen Gesetzesdekret vorgesehenen Sondermaßnahmen zur Flexibilisierung fallenden Beschäftigungen Vereinbarkeit mit den Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Einstellung der Tätigkeit. In Kraft seit 9. April 2020.  
In der zweiten Zusatzbestimmung wird festgelegt, dass im Zeitraum ab Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets bis zum 30. Juni 2020 die Festlegungen von Artikel 15 des Königlichen Dekrets Nr. 625/1985 vom 2. April zur Durchführung des Gesetzes 31/1984 vom 2. August über den Schutz bei Arbeitslosigkeit sowie die Regelungen zur Unvereinbarkeit gemäß Artikel 342 der durch das Königliche gesetzvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit auf Arbeitnehmer, die unter die Regelungen des Königlichen Gesetzesdekrets fallen, nicht anzuwenden sind.  
Mit der zweiten Zusatzbestimmung wird der durch Artikel 17 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 8/2020 vom 17. März eingeführte Artikel zur Regelung der Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit umformuliert.  
Die Regelungen zur Unvereinbarkeit der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Einstellung der Tätigkeit werden für bestimmte in der amtlichen Systematik der Betriebsstätten (CNAE) erfasste Tätigkeiten mit der zweiten Zusatzbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 13/2020 vom 7. April wie folgt ausgesetzt: „Im Zeitraum ab Inkrafttreten des vorliegenden Königlichen Gesetzesdekrets bis zum 30. Juni 2020 sind die Festlegungen von Artikel 15 (über die Vereinbarkeit und

Unvereinbarkeit der Leistung und des Arbeitslosengelds) des Königlichen Dekrets Nr. 625/1985 vom 2. April zur Durchführung des Gesetzes 31/1984 vom 2. August über den Schutz bei Arbeitslosigkeit sowie die Regelungen zur Unvereinbarkeit gemäß Artikel 342 des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit auf Arbeitnehmer, die unter die Regelungen des vorliegenden Königlichen Gesetzesdekrets fallen, nicht anzuwenden.“

In Artikel 1 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 13/2020 vom 7. April 2020 heißt es: „Diese Maßnahme betrifft alle Arbeitsverträge, die befristet zur Ausübung von Tätigkeiten auf Rechnung oder in abhängiger Beschäftigung in unter jedwede landwirtschaftliche Kategorie der CNAE fallenden landwirtschaftlichen Betrieben, unabhängig von der beruflichen Kategorie oder konkreten Tätigkeit der Beschäftigten, innerhalb des im vorstehenden Absatz genannten Zeitraum geschlossen und beendet werden.“

Mit Artikel 1 des Königlichen Dekrets Nr. 19/2020 vom 26. Mai wird diese Sondermaßnahme zur Flexibilisierung der Beschäftigung bis zum 30. September 2020 verlängert.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 15/2020 vom 21. April über ergänzende Sofortmaßnahmen zur Unterstützung von Wirtschaft und Beschäftigung. Durch Absatz 3 der achten Schlussbestimmung wird Artikel 25 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 8/2020 vom 17. März dahingehend geändert, dass der Schutz von dauerhaften Saisonarbeitskräften gestärkt wird, indem der in dem Königlichen Gesetzesdekret vorgesehene Geltungsbereich auf diejenigen Beschäftigten ausgeweitet wird, die aufgrund von COVID-19 ihre Tätigkeit zum vorgesehen Zeitpunkt nicht wieder aufnehmen konnten und entweder über ausreichende Beschäftigungszeiten verfügen, die Voraussetzung des gesetzlichen Arbeitslosenstatus nicht erfüllten oder keine Leistungen bei Arbeitslosigkeit beziehen konnten, weil sie nicht über die für den entsprechenden Anspruch erforderliche Beitragszeit verfügten. In Kraft seit 23. April 2020.

Darüber hinaus werden mit dem Königlichen Gesetzesdekret neue Schutzmaßnahmen eingeführt, um alle Personen zu schützen, die unter den derzeitigen Gegebenheiten keinen Zugang zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit haben. So wird in Artikel 22 festgelegt, dass Beschäftigte nach einer arbeitgeberseitigen Beendigung einer Beschäftigung während der Probezeit nach dem 9. März – unabhängig von deren Ursache – als rechtmäßig arbeitslos gelten. Dies gilt ebenso für Personen, die ihr letztes Beschäftigungsverhältnis nach dem 1. März gekündigt hatten, weil ihnen die Stellenzusage eines anderen Unternehmens vorlag, das neue Beschäftigungsverhältnis dann jedoch infolge der COVID-19-Krise nicht zustande gekommen ist. In Kraft seit 23. April 2020.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 17/2020 vom 5. Mai zur Annahme von Maßnahmen zur Unterstützung des Kultursektors sowie steuerlicher Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von COVID-19. Es wird ein außerordentlicher Zugang zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit für nicht unter die außerordentliche und vorübergehende Aussetzung von Verträgen und eine

Verkürzung der Arbeitszeit für das Haushaltsjahr 2020 im Sinne des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 8/2020 vom 17. März fallende Bühnenkünstler festgelegt, indem für sie während Zeiten der Nichterwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 249b der durch das Königliche gesetzvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit die dort geregelten Schutzmaßnahmen nun auch finanzielle Leistungen bei Arbeitslosigkeit umfassen.

- Gemäß dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 18/2020 vom 12. Mai über soziale Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung gelten die im Königlichen Gesetzesdekret Nr. 8/2020 Artikel 25 Absätze 1 bis 5 festgelegten Maßnahmen bis zum 30. Juni 2020. Die außerordentlichen Maßnahmen für dauerhafte Saisonarbeitskräfte gemäß Absatz 6 des vorstehend genannten Artikels gelten bis zum 31. Dezember 2020.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 24/2020 vom 26. Juni über soziale Maßnahmen zur Wiederbelebung der Beschäftigung und zum Schutz selbständiger Tätigkeiten und für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Durch Artikel 3 werden die im Königlichen Gesetzesdekret Nr. 8/2020 vom 17. März Artikel 25 Absätze 1 bis 5 festgelegten Maßnahmen zum Schutz bei Arbeitslosigkeit bis zum 30. September 2020 verlängert. Gemäß Artikel 9 können Selbständige, die bis zum 30. Juni die Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit im Sinne des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 8/2020 vom 17. März Artikel 17 erhalten haben, die Leistung bei Einstellung der Tätigkeit gemäß Artikel 327 der durch das Königliche gesetzvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit beantragen, sofern die in Artikel 330 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e der Rechtsvorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Durch Artikel 10 wird eine Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für in den Monaten März bis Oktober 2020 tätige Saisonarbeitnehmer eingeführt, die ab 1. Juni 2020 für eine Höchstdauer von vier Monaten bezogen werden kann, sofern der Antrag innerhalb der ersten fünfzehn Kalendertage des Monats Juli 2020 gestellt wird.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 30/2020 vom 29. September über soziale Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung. Durch das Königliche Gesetzesdekret werden die im Königlichen Gesetzesdekret Nr. 8/2020 vom 17. Mai festgelegten Sondermaßnahmen im Bereich der Kurzarbeit, die bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Ausnahmezustand endete, in Kraft waren, bis zum 31. Januar 2021 verlängert. Artikel 13 enthält Bestimmungen über eine neue Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für Selbständige, die nach dem 1. Oktober 2020 aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Behörde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19-Virus gezwungen waren, ihre Tätigkeit vollständig einzustellen, sowie für Selbständige, die keinen Anspruch auf die in der vierten Zusatzbestimmung dieses Königlichen Gesetzesdekrets vorgesehene Regelleistung bei Einstellung der Tätigkeit oder auf die in den Artikeln 327 ff. der durch das Königliche gesetzvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen

Gesetzes über die soziale Sicherheit vorgesehenen Leistungen bei Beendigung der Erwerbstätigkeit haben.

In Artikel 14 wird die Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für in den Monaten Juni bis Dezember 2020 tätige Saisonarbeitnehmer geregelt, die in den Jahren 2018 und 2019 jeweils im Zeitraum von Juni bis Dezember mindestens vier Monate lang im Sondersystem für Selbständige oder im Sondersystem für Seeleute als Selbständige registriert waren und Beiträge entrichtet haben.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 2/2021 vom 26. Januar zur Stärkung und Konsolidierung sozialer Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung, mit dem die außerordentlichen Maßnahmen des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 8/2020 zur Anerkennung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit entsprechend der im Königlichen Dekret Nr. 30/2020 bestimmten Verlängerung sowie die Maßnahmen zum Schutz bei Arbeitslosigkeit von dauerhaften Saisonarbeitskräften jeweils bis 31. Mai 2021 verlängert werden.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 32/2020 vom 3. November zur Annahme von ergänzenden sozialen Maßnahmen zum Schutz bei Arbeitslosigkeit und zur Unterstützung des Kultursektors. In Artikel 1 wird eine außerordentliche Sonderleistung bei Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von 90 Tagen für Personen festgelegt, deren im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz bei Arbeitslosigkeit bezogene Leistungen, Bezüge oder Beihilfen während der Zeit des durch das Königliche Dekret Nr. 463/2020 vom 14. März erklärten Alarmzustands ausgelaufen sind, ohne dass es dafür der Einhaltung einer Wartezeit oder des Nachweises über fehlendes Einkommen oder des Bestehens familiärer Verpflichtungen im Sinne der durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit bedarf.

Durch Artikel 2 wird die gemäß Artikel 2 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 17/2020 vom 5. Mai vorgesehene Dauer der finanziellen Leistung bei Arbeitslosigkeit für Bühnenkünstler verlängert. So können die Berechtigten gemäß den Bestimmungen dieses Königlichen Gesetzesdekrets diese Leistungen bis 31. Januar 2021 weiterhin beziehen. In allen übrigen Fällen finden die in dieser Rechtsvorschrift enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

In Artikel 3 wird eine Sonderleistung bei Arbeitslosigkeit für technische Mitarbeiter und Hilfskräfte im Kulturbereich festgelegt, die Angehörige dieser Gruppe von auf Rechnung arbeitenden Beschäftigten in Anspruch nehmen können. Die Anerkennung dieses Anspruchs erfolgt unter anderem entsprechend dem Tätigkeitsbereich der Dienstleistungserbringung gemäß CNAE-Kategorie sowie der seit dem 1. August 2019 geleisteten beitragspflichtigen Beschäftigungszeiten, wobei ein Zeitraum von mindestens 35 Tagen im allgemeinen System der sozialen Sicherheit erforderlich ist. In diesem Fall beträgt die Bezugsdauer drei Monate.

Gemäß Artikel 4 ist ferner, ebenso in außerordentlicher Form, der Bezug von beitragsabhängigen Leistungen bei Arbeitslosigkeit bis 31. Januar 2021 für Beschäftigte der Stierkampfbranche möglich, die dies beantragen und per 31. Dezember 2019 im Aktivenregister gemäß Königlichem Dekret Nr. 2621/1986 vom 24. Dezember

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a geführt sind. Zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 266 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit werden sie als rechtmäßig arbeitslos und die Mindestbeitragszeit erfüllt habend anerkannt.

Durch die erste Zusatzbestimmung wird die Anforderung eines Nachweises der aktiven Arbeitsplatzsuche für die Zeit, in der die Wirtschafts- und Unternehmenstätigkeit in bestimmten Sektoren stillsteht, aufgehoben; zudem werden angesichts der großen Schwierigkeiten der Unternehmen bei der Einstellung neuer Kräfte die aus COVID-19 resultierenden Verfahren im Bereich der Zeitarbeit aufgrund von höherer Gewalt insofern aufrechterhalten, als dass die für den Zugang zum Unterstützungsprogramm zur Eingliederung oder zum außerordentlichen Arbeitslosengeld vorgesehene Bedingung vorübergehend nicht mehr erfüllt sein muss.

Bei dem in der 27. Zusatzbestimmung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgelaufen ist, sowie für Langzeitarbeitslose festgelegten außerordentlichen Arbeitslosengeld wird durch die erste Zusatzbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 32/2020 vom 3. November die Voraussetzung der „Verpflichtung zur Tätigkeit“ für den Bezug dieser außerordentlichen Leistung bis 31. Januar 2021 ausgesetzt.

## **9. Vorruhestandsleistungen**

### i) Sachleistungen

KEINE

### ii) Geldleistungen

## **10. Familienleistungen**

### i) Sachleistungen

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit Titel II Kapitel XV hinsichtlich der Arbeitnehmer im Rahmen des allgemeinen Systems und Titel IV Kapitel III hinsichtlich des Sondersystems der sozialen Sicherheit für Selbstständige

### ii) Geldleistungen

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo

- Königliches Dekret Nr. 1335/2005 vom 11. November zur Regelung der Familienleistungen der Sozialversicherung
- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit. Titel VI Kapitel I Artikel 351 bis 362 Im Königlichen Gesetzesdekret Nr. 20/2020 vom 29. Mai zur Festlegung der Grundsicherung und im Königlichen Gesetzesdekret Nr. 30/2020 vom 29. September über soziale Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung wurden die Artikel 351, 352, 353 und 354, Artikel 355 Absatz 1, Artikel 357, Artikel 358 Absatz 2, Artikel 359 und Artikel 361 Absatz 3 der Neufassung umformuliert.

Die Zulage für jedes Kind unter 18 Jahren oder unterhaltsberechtigter Minderjährige ohne Behinderung oder mit einer Behinderung von weniger als 33 Prozent wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2020 abgeschafft (da diese nun Grundsicherung erhalten, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen; andernfalls bleibt der Anspruch auf die Zulage bestehen). Die Zulage wird für jedes bei der beziehenden Person unterhaltsberechtigter Kind unter 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad von mindestens 33 %, bei über 18-Jährigen bei einem Behinderungsgrad von mindestens 65 % unabhängig davon gewährt, welcher rechtlicher Art die Angehörigkeit ist, also auch für Minderjährige in dauerhafter familiärer Pflegschaft oder Unterbringung zum Zwecke der Adoption, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (dies gilt ohne Einkommensgrenze). Zudem wird die Bedingung der pauschalierten finanziellen Einmalleistung beziehenden Person mit Behinderung auf die Väter ausgeweitet (zuvor war dies nur für die Mütter vorgesehen).

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2020 vom 14. Januar zur Festlegung der Anpassung und Aufrechterhaltung der gesetzlichen Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit (Spanischer Staatsanzeiger Nr. 13 vom 15. Januar). In Kraft seit 16. Januar 2020. Hiermit wird erklärt, dass Titel IV und die entsprechenden Zusatzbestimmungen des Gesetzes 6/2018 vom 3. Juli über den allgemeinen Staatshaushalt für 2018 sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen im Jahr 2020 bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den allgemeinen Staatshaushalt für 2020 gelten; ein Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2020 wurde jedoch nicht verabschiedet.

In dem Königlichen Gesetzesdekret wird mit Wirkung ab 1. Januar 2020 eine Anpassung der beitragsabhängigen und -unabhängigen Renten und anderer Leistungen des Sozialversicherungssystems sowie der Pensionslasten des Staates von 0,9 % festgelegt.

Beiträge: Zulage für Kinder oder unterhaltsberechtigter Minderjährige mit einem Behinderungsgrad von mindestens 33 %: 1 000 EUR/Jahr. Behinderungsgrad von mindestens 65 %: 4 747,20 EUR/Jahr. Behinderungsgrad von mindestens 75 %, bei der Verrichtung von Alltagshandlungen auf fremde Hilfe angewiesen: 7 120,80 EUR/Jahr.

Link: [www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas **de pensiones**/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones).

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2020 vom 14. Januar zur Festlegung der Anpassung und Aufrechterhaltung der gesetzlichen Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit. Darin wird für das Jahr 2020 eine Anhebung der Leistungen der Sozialversicherung für unterhaltsberechtigter Kinder ab 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad von mindestens 65 % um 0,9 % festgelegt. Festgelegt werden ferner die Höhe der Familienleistungen und die Einkommensobergrenzen für 2020.

Betrag: Behinderungsgrad von mindestens 65 %: 4 747,20 EUR/Jahr. Behinderungsgrad von mindestens 75 %, bei der Verrichtung von Alltagshandlungen auf fremde Hilfe angewiesen: 7 120,80 EUR/Jahr.

Einkommensobergrenzen: für Kinder oder unterhaltsberechtigten Minderjährige ohne Behinderung: 12 424,00 EUR/Jahr. kinderreiche Familien: 18 699,00 EUR/Jahr, plus 3 029,00 EUR für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind ab dem vierten Kind.

- Durch die vierte Schlussbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 20/2020 vom 29. Mai zur Festlegung der Grundsicherung und das Königliche Gesetzesdekret Nr. 30/2020 vom 29. September über soziale Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung werden die in der durch das Königliche gesetzvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit enthaltenen Bestimmungen zu den beitragsunabhängigen Familienleistungen der Sozialversicherung geändert. Zulagen für unterhaltsberechtigten Kinder werden nur für Minderjährige mit einem Behinderungsgrad von mindestens 33 % gewährt. Die Voraussetzung fehlenden Einkommens für den Bezug entfällt (Gesetzesdekret Nr. 20/2020 vom 29. Mai). Der Bezug für minderjährige Vollwaisen ist möglich, doch müssen diese nun entsprechend der vorstehenden Regeln einen Behinderungsgrad von mindestens 33 % aufweisen (Königliches Gesetzesdekret Nr. 30/2020 vom 29. September). Geldleistungen für die Geburt oder Adoption eines Kindes bei kinderreichen Familien, Alleinerziehenden und Müttern oder Vätern mit Behinderung. Mit der dritten Schlussbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 30/2020 vom 29. September wurde Artikel 351 Buchstabe b der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit so umformuliert, dass der Leistungsanspruch nun auch für Familien besteht, in denen der Elternteil mit Behinderung der Vater ist, sodass nun Gleichbehandlung bei vergleichbaren Bedürftigkeitslagen besteht.

## **11. Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen**

**Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren**

i) Sachleistungen

KEINE

ii) Geldleistungen

- Königliches Dekret Nr. 2620/1981 vom 24. Juli über Geldleistungen für ältere Personen und arbeitsunfähige Invaliden. Diese Rechtsvorschrift wurde durch das Gesetz

Nr. 28/1992 vom 24. November aufgehoben; gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes bleiben jedoch die vor dem 23. Juli 1992 anerkannten Ansprüche bestehen.

- Königliches Dekret Nr. 383/1984 vom 1. Februar zur Regelung des Sondersystems für Sozial- und Geldleistungen für Menschen mit Behinderungen (Regelung des garantierten Mindesteinkommens). Durch das Gesetz Nr. 26/1990 vom 20. Dezember zur Festlegung beitragsunabhängiger Leistungen wurde das garantierte Mindesteinkommen abgeschafft, vor dem 9. Januar 1991 anerkannte Ansprüche blieben jedoch bestehen.
- Königliches Dekret Nr. 357/1991 vom 15. März (spanischer Staatsanzeiger vom 21. März) zur Durchführung, in Bezug auf beitragsunabhängige Renten, des Gesetzes Nr. 26/1990 vom 20. Dezember, mit dem beitragsunabhängige Leistungen der Sozialversicherung eingeführt wurden (aufgenommen in das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015)
- Verordnung PRE/3113/2009 vom 13. November (spanischer Staatsanzeiger vom 20. November), zur Festlegung von Anwendungs- und Durchführungsvorschriften für das Königliche Dekret Nr. 357/1991 vom 15. März zur Durchführung, in Bezug auf beitragsunabhängige Renten, des Gesetzes Nr. 26/1990 vom 20. Dezember zur Einführung beitragsunabhängiger Leistungen der Sozialversicherung, in Bezug auf anrechenbare Einkünfte und deren Anrechnung
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2013 vom 29. November zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Regelung des garantierten Mindesteinkommens). Hebt das Gesetz Nr. 13/1982 vom 7. April auf. In Kraft seit dem 4. Dezember 2013. Diese Leistung wurde mit dem Gesetz Nr. 26/1990 vom 20. Dezember zur Festlegung beitragsunabhängiger Leistungen der sozialen Sicherheit abgeschafft; gemäß der 25. Übergangsbestimmung des königlichen Gesetzesdekrets Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit bleiben jedoch die anerkannten Ansprüche bestehen, sofern die Bedingungen in den jeweiligen Vorschriften erfüllt sind.
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, in dem die beitragsunabhängigen Invaliden- und Altersrenten geregelt werden (Artikel 363 bis 372). In Kraft seit dem 2. Januar 2016.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2020 vom 14. Januar zur Festlegung der Anpassung und Aufrechterhaltung der gesetzlichen Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit (Spanischer Staatsanzeiger Nr. 13 vom 15. Januar). Für das Jahr 2020 wird der Betrag der beitragsunabhängigen Alters- und Invalidenrente auf 5 538,40 EUR/Jahr festgesetzt; außerdem wird eine Rentenzulage für die Wohnungsmiete an Empfänger beitragsunabhängiger Renten in Höhe von 525 EUR pro Jahr festgelegt.  
Ab dem 1. Januar 2020 werden der Betrag des garantierten Mindesteinkommens und die nach dem Gesetz Nr. 45/1960 vom 21. Juli und dem Königlichen Dekret Nr. 2620/1981 vom 24. Juli anerkannten Rentenleistungen auf 149,86 EUR/Monat festgesetzt.  
Link zur **Website**: [www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas **de pensiones**/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones).

- Entsprechende Rechtsvorschriften der Autonomen Regionen Gemeinsame Verwaltung durch den Zentralstaat und die Autonomen Gemeinschaften. Die Autonomen Gemeinschaften verfügen über keine speziellen Vorschriften, es gelten die staatlichen Vorschriften.

**Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 allein dem besonderen Schutz von Menschen mit Behinderungen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Personen verknüpft ist**

i) Sachleistungen

KEINE

ii) Geldleistungen

- Königliches Dekret Nr. 383/1984 vom 1. Februar zur Regelung des Sondersystems für soziale und wirtschaftliche Leistungen für Menschen mit Behinderungen (Regelung der Zulage für die Unterstützung durch Dritte sowie der Mobilitätzulage und der Beförderungskostenzulage). Durch das Gesetz Nr. 26/1990 vom 20. Dezember zur Festlegung beitragsunabhängiger Leistungen wurde die Zulage für die Unterstützung durch Dritte abgeschafft, vor dem 9. Januar 1991 anerkannte Ansprüche blieben jedoch bestehen.
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2013 vom 29. November zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Regelung der Zulage für die Unterstützung durch Dritte sowie der Mobilitätzulage und der Beförderungskostenzulage). In Kraft seit dem 4. Dezember 2013.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2020 vom 14. Januar zur Festlegung der Anpassung und Aufrechterhaltung der gesetzlichen Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit. Darin werden die Höhe der Geldleistungen in der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre soziale Inklusion festgelegt, das mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 1/2013 vom 29. November genehmigt wurde, und die Mobilitätzulage und die Beförderungskostenzulage für das Jahr 2020 auf 68,10 EUR pro Monat festgesetzt und die Zulage für Unterstützung durch Dritte auf 58,45 EUR.

Link:[www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas **de pensiones**/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones).

**III. ABKOMMEN GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET**

Das Datum, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf die aufgeführten Abkommen Anwendung findet, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung

fallen und nichts anderes angegeben ist, ist **der [1. Mai 2010]**. Ab diesem Datum gilt die Verordnung auch in Spanien.

#### IV. MINDESTLEISTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 58 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET

Das Datum, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf die aufgeführten Mindestleistungen Anwendung findet, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung fallen und nichts anderes angegeben ist, ist **der [1. Mai 2010]**. Ab diesem Datum gilt die Verordnung auch in Spanien.

- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates. Kapitel I
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2020 vom 14. Januar zur Festlegung der Anpassung und Aufrechterhaltung der gesetzlichen Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit. Darin enthalten sind die Höhe der Renten und öffentlichen Versorgungsleistungen im Jahr 2019.

RENTENBETRÄGE 2020  MINDESTRENTEN	MIT UNTERHALTSBERECHTIGTEM EHEPARTNER		OHNE UNTERHALTSBERECHTIGTE N EHEPARTNER		EINPERSONENHAUSHALT	
	EUR/Monat	EUR/Jahr	EUR/Monat	EUR/Jahr	EUR/Monat	EUR/Jahr
<b>ALTERSRENTE</b>						
Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren	843,40	11 807,60	648,70	9 081,80	683,50	9 569,00
Anspruchsberechtigte unter 65 Jahren	790,70	11 069,80	604,40	8 461,60	639,50	8 953,00
Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren mit Schwerbehinderung	1 265,10	17 711,40	973,10	13 623,40	1 025,30	14 354,20
<b>DAUERNDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT:</b>						
Schwerbehinderung	1 265,10	17 711,40	973,10	13 623,40	1 025,30	14 354,20
Vollinvalidität	843,40	11 807,60	648,70	9 081,80	683,50	9 569,00
Vollinvalidität: Anspruchsberechtigter mit 65 Jahren	843,40	11 807,60	648,70	9 081,80	683,50	9 569,00

Vollinvalidität: Anspruchsberechtigter zwischen 60 und 64 Jahren	790,70	11 069,80	604,40	8 461,60	639,50	8 953,00
Vollinvalidität: wegen gewöhnlicher Erkrankung, unter 60 Jahren	503,90	7 054,60	499,50	6 993,00	503,90	7 054,60
Teilinvalidität: System bei Arbeitsunfällen: Anspruchsberechtigter mit 65 Jahren	843,40	11 807,60	648,70	9 081,80	683,50	9 569,00
<b>WITWEN- /WITWERRENTE</b>						
Anspruchsberechtigte mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen					790,70	11 069,80
Anspruchsberechtigter ab 65 Jahren mit einer mindestens 65 %igen Behinderung					683,50	9 569,00
zwischen 60 und 64 Jahren					639,50	8 953,00
unter 60 Jahren					517,80	7 249,20
<b>WAISENRENTE</b>						
Je Anspruchsberechtigtem					208,90	2 924,60
Je Anspruchsberechtigtem unter 18 Jahren mit einer Behinderung von 65 % oder mehr					411,00	5 754,00
Vollwaisen: Der Mindestbetrag wird auf 7 249,20 EUR/Jahr erhöht.						
<b>Waisenrente</b>						
Ein Anspruchsberechtigter					630,00	8 820,00
Mehrere Anspruchsberechtigte:					1 062,00	14 868,00
<b>FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE</b>						
Je Anspruchsberechtigtem					208,90	2 924,60
Wenn es keine anspruchsberechtigten Witwer/Witwen oder Waisen gibt						
Ein einziger Anspruchsberechtigter mit 65 Jahren					504,80	7 067,20
Ein einziger Anspruchsberechtigter unter 65 Jahren					475,80	6 661,20

Mehrere Anspruchsberechtigte: Der den einzelnen Anspruchsberechtigten zugewiesene Mindestbetrag erhöht sich um den Betrag, der sich aus einer anteiligen Aufteilung von 4 324,60 EUR/Jahr auf die Zahl der Anspruchsberechtigten ergibt.						
<b>SOVI</b>						
Renten, die nicht parallel gezahlt werden			437,70	6 127,80		
Renten, die parallel gezahlt werden			424,80	5 947,20		
Einkommensgrenze für die Zuerkennung von Zulagen für Renten unterhalb des Mindestniveaus		8 909,00		7 638,00		

Mindestbeträge der Ruhegehälter für das Jahr 2020 (Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2020 vom 14. Januar Anhang I Nummer 2):

7 569,00 EUR/Jahr

**Monatliche  
Mindestrente  
—  
EUR**

Altersrente, wenn der Anspruchsberechtigte einen unterhaltsberechtigten Ehepartner hat.

843,40

Altersrente ohne Ehepartner: Wirtschaftseinheit: Einzelperson.

683,50

Altersrente mit nicht unterhaltsberechtigtem Ehepartner:

648,70

Witwen-/Witwerrente.

683,50

Rente oder Renten für andere Familienmitglieder, wobei „n“ die Zahl der Rentenempfänger der Rente oder der Renten ist.

666,3  
n

Einkommensobergrenze: 7 638 EUR/Jahr.

**V. MÖGLICHKEIT FÜR SELBSTÄNDIGE, VON EINEM SYSTEM DER LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT GEBRAUCH ZU MACHEN (ARTIKEL 65A ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004), UND, FALLS ZUTREFFEND, VERWEIS AUF DIE RECHTSNORM**

Königliches Dekret Nr. 1541/2011 vom 31. Oktober zur Durchführung des Gesetzes Nr. 32/2010 vom 5. August (das Gesetz 32/2010 wurde aufgehoben, sodass der Verweis auf dieses Gesetz sich jetzt auf das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit bezieht)

Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit. In Titel V Artikel 327 bis 350 wird der Schutz von Selbständigen bei Einstellung der Tätigkeit geregelt.

**Höhe** (Artikel 339 der der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit): Die Bemessungsgrundlage der Geldleistung bei Einstellung der Tätigkeit entspricht dem Durchschnitt der während eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums unmittelbar vor Einstellung der Tätigkeit geltenden Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen, die während eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums unmittelbar vor Einstellung der Tätigkeit gegolten hätten. Die Höhe entspricht 70 % der Bemessungsgrundlage.

- Durch die Absätze 16 bis 23 der zweiten Schlussbestimmung werden bestimmte, in der durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit Schutz enthaltene Artikel zum Schutz bei Beendigung der Erwerbstätigkeit geändert:
  - Festlegung der Schutzpflicht bei Beendigung der Erwerbstätigkeit;
  - zum einen Ausweitung der Schutzmaßnahme durch Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen ab dem 61. Tag nach dem Ausscheiden und des Beginns des Verfahrens vorübergehender Arbeitsunfähigkeit der die Leistung bei Einstellung der Tätigkeit beziehenden Person sowie Abschwächung der Schutzmaßnahme durch Abschaffung der Maßnahmen zur Weiterbildung, beruflichen Orientierung und Förderung unternehmerischer Tätigkeit;
  - Anpassung der Anspruchsentstehung und des Beitrags an die Änderung des Königlichen Dekrets Nr. 84/1996 vom 26. Januar, geändert durch die Schlussbestimmung 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 6/2017 vom 24. Oktober, wonach sich Selbständige bis zu dreimal innerhalb eines Kalenderjahres mit Wirkung ab dem Tag der Einstellung ihrer Tätigkeit abmelden konnten;
  - Verdoppelung des bisher vorgesehenen Bezugszeitraums;
  - Streichung der Unterbrechung der Zahlung der Leistung und des Beitrags für ganze Monate;
  - Einführung eines neuen, auf dem Verwaltungsweg zu beschreitenden vorgerichtlichen Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen, die von mit der Sozialversicherung zusammenarbeitenden Genossenschaften in Ausübung ihrer

- Zuständigkeit als Verwaltungsorgan für die Leistungen bei Einstellung der Tätigkeit getroffen werden;
- und Festlegung, dass dem Sondersystem der sozialen Sicherheit für Selbstständige zugeordnete Beschäftigte sich ab dem 1. Januar 2019 bei einer mit der Sozialversicherung zusammenarbeitenden Genossenschaft versichern und bei derselben Genossenschaft auch gegen Berufskrankheiten und vorübergehende Erwerbsunfähigkeit versichern müssen.
  - Mit Artikel 17 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 8/2020 vom 17. März über außerordentliche Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von COVID-19 wird eine bis 30. Juni 2020 geltende Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit eingeführt, die eine Beendigung der Tätigkeit aufgrund einer vollständig unfreiwilligen, auf COVID-19 zurückzuführenden Lage abdeckt.
  - Königliches Gesetzesdekret Nr. 11/2020 vom 31. März zur Annahme ergänzender sozialer und wirtschaftlicher Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, Änderung von Artikel 17 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 8/2020.
  - In Artikel 9 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 24/2020 vom 26. Juni über soziale Maßnahmen zur Wiederbelebung der Beschäftigung und zum Schutz selbständiger Tätigkeiten und für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie wurde die Möglichkeit festgelegt, die in der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit vorgesehene Leistung bei Einstellung der Tätigkeit mit einer selbständigen Tätigkeit zu vereinbaren, wenn bestimmte Bedingungen zur Reduzierung der Tätigkeit sowie die in der Rechtsvorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem wird eine Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für Saisonarbeitnehmer eingeführt, die infolge der durch die Pandemie verursachten besonderen Umstände an der Aufnahme oder geordneten Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren. Diese Maßnahmen gelten bis zum 30. September 2020.
  - In Artikel 13 Absatz 1 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 30/2020 vom 29. September über soziale Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung wird eine neue Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für Selbstständige festgelegt, die aufgrund eines etwaigen entsprechenden Beschlusses zur vollständigen Einstellung ihrer Tätigkeit gezwungen sind. Durch Artikel 13 Absatz 2 wird zudem eine Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit in Fällen eingeführt, in denen bei einer Verringerung des Einkommens kein Anspruch auf eine Leistung bei Einstellung der Tätigkeit gemäß der vierten Zusatzbestimmung dieser Rechtsvorschrift oder gemäß der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit besteht. Gemäß Artikel 14 ist eine Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für Saisonarbeitnehmer vorgesehen, und die vierte Zusatzbestimmung enthält Bestimmungen zur Verlängerung der gemäß Artikel 9 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 24/2020 bestehenden Leistungen sowie zur Verlängerung des

entsprechenden Anspruchs bei Bestehen der dafür festgelegten Voraussetzungen bis zum 31. Januar 2021. Diese Maßnahmen gelten bis maximal zum 31. Januar 2021.

- In Artikel 5 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 2/2021 vom 26. Januar zur Stärkung und Konsolidierung sozialer Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung wird eine neue Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit auf Beschluss der zuständigen Behörde über Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 eingeführt, die der von Artikel 13 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 30/2020 vergleichbar ist. Mit Artikel 6 wird eine Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für Selbständige mit verringertem Einkommen eingeführt, die keinen Anspruch auf die Regelleistung bei Einstellung der Tätigkeit gemäß Artikel 7 dieses Königlichen Gesetzesdekrets oder gemäß der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit haben. Artikel 7 enthält Bestimmungen zu einer bei Nachweis eines verringerten Einkommens mit einer selbständigen Tätigkeit vereinbaren Leistung bei Einstellung der Tätigkeit, die der Artikel 9 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 24/2020 vergleichbar ist. In Artikel 8 wird eine Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für Saisonarbeitnehmer festgelegt. Mit der zweiten Übergangsbestimmung werden die gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 30/2020 bestehenden Leistungen verlängert, wenn die in diesem Artikel festgelegten Leistungen am 31. Januar bezogen werden. Diese Maßnahmen gelten bis maximal zum 31. Mai 2021.
- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 3/2021 vom 2. Februar zur Annahme von Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede und anderer Aspekte im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Sicherheit werden die Artikel 5 und 7 sowie die zweite Übergangsbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 2/2021 geändert.
- In Artikel 6 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 11/2021 vom 27. Mai über Sofortmaßnahmen zur Beschäftigungssicherung, wirtschaftlichen Wiederbelebung und zum Schutz der Selbständigen wird eine neue Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit auf Beschluss der für Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 zuständigen Behörde festgelegt, die der des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 30/2020 Artikel 13 vergleichbar ist. Artikel 7 enthält Bestimmungen zu einer bei Nachweis eines verringerten Einkommens mit einer selbständigen Tätigkeit vereinbaren Leistung bei Einstellung der Tätigkeit, die der Leistung von Artikel 9 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 24/2020 vergleichbar ist. Mit Artikel 8 wird eine Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für Selbständige mit verringertem Einkommen eingeführt, die erwerbstätig sind und am 31. Mai 2021 eine der Leistungen bei Einstellung der Tätigkeit gemäß Königlichem Gesetzesdekret Nr. 2/2021 beziehen, aber keinen Anspruch auf die Regelleistung bei Einstellung der Tätigkeit gemäß Artikel 7 dieses Königlichen Gesetzesdekrets oder gemäß der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit haben. Durch Artikel 9 wird eine Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für Saisonarbeitnehmer eingeführt. Mit der zweiten Übergangsbestimmung werden die

gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 30/2020 bestehenden Leistungen verlängert, wenn die in diesem Artikel festgelegten Leistungen am 31. Januar bezogen werden. Diese Maßnahmen gelten bis maximal zum 30. September 2021.